

## 14. Nachtrag

zur Satzung der BundesInnungskrankenkasse Gesundheit (2015)

Die Satzung der BundesInnungskrankenkasse Gesundheit - BIG direkt gesund - wird wie folgt geändert:

1. **In § 19 (Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten) wird Absatz 2 Satz 2 gestrichen.**
2. **Im Anhang 4 zu § 19 (Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten) wird in Absatz 1 Satz 3 die Norm „§ 240 Abs. 4a SGB V“ in „§ 240 Abs. 4b SGB V“ geändert.**
3. **Im Anhang 4 zu § 19 (Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten) wird der Absatz 3 in zwei Absätze aufgeteilt und dabei wie folgt neu gefasst; die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 5 und 6:**

### (3) Bonus

<sup>1</sup>Einen Bonus erhält der Versicherte für Leistungen, die im jeweiligen Bonus-Zeitraum nach Absatz 2 erbracht wurden und von ihm bis spätestens zum 31.12. des Folgejahres gemeldet werden. <sup>2</sup>In jedem Bonuszeitraum kann ein Bonus von bis zu 100 Euro erreicht werden. <sup>3</sup>Boni werden nicht in einen anderen Bonus-Zeitraum übertragen. <sup>4</sup>Die Auszahlung des Bonus erfolgt spätestens zum 31.12. des Folgejahres. <sup>5</sup>Die Auszahlung erfolgt bargeldlos oder in Form von Gutscheinen. <sup>6</sup>Der Auszahlungsbetrag wird nach Abschluss des Bonusjahres durch BIG direkt gesund ermittelt. <sup>7</sup>Die Bonuskonten der Teilnehmer am Bonusprogramm werden nach der Auszahlung im Folgejahr stets auf null gesetzt. <sup>8</sup>Der bis dahin gesammelte Bonus wird bis zur Abrechnung separat gespeichert. <sup>9</sup>Das Mitglied hat die Gutschrift des Bonus zu überprüfen und Beanstandungen innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich bekannt zu geben. <sup>10</sup>Eine rückwirkende Änderung abgerechneter Kalenderjahre findet nicht statt. <sup>11</sup>Sofern BIG direkt gesund gegenüber dem Mitglied zum Zeitpunkt der Auszahlung offene Forderungen hat, können diese mit dem Auszahlungsbetrag verrechnet werden.

### (4) Bonus-Voraussetzungen

- a) <sup>1</sup>Die Teilnehmer an dem Bonusprogramm haben Anspruch auf eine Bonuszahlung, sofern sie in dem jeweiligen Bonusjahr mindestens eine Leistung der Primärprävention sowie eine Vorsorgeuntersuchung in Anspruch nehmen. <sup>2</sup>Die Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn zwei Leistungen aus dem Bereich Primärprävention oder zwei Vorsorgemaßnahmen in Anspruch genommen wurden.
- b) Um Versicherten einen stärkeren Anreiz zu einem gesundheitsbewussten Verhalten zu geben, erhalten diese nach Erfüllung der Voraussetzungen von Absatz 4 Buchstabe a) für ihre erstmalige Teilnahme an dem Bonusprogramm einen einmaligen Starter-Bonus i. H. v. 30 €.

14. Nachtrag zur Satzung der  
BundesInnungskrankenkasse Gesundheit (2015)

4. Im Anhang 4 zu § 19 Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten werden in dem neuen Absatz 5 (bisheriger Absatz 4) Satz 1 die Beträge „120 €/150 €“ durch den Betrag „200 €“ und in Satz 5 wird das Wort „außerdem“ durch das Wort „gegebenenfalls“ ersetzt. Außerdem werden in Satz 6 die Worte „oder der Bonusstufen“ gestrichen.
5. Im Anhang 4b zu § 19 Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten wird hinter Satz 3 ein neuer Satz 4 eingefügt, in dem die Aufzählung der zuschussfähigen Leistungen wie folgt neu gefasst wird:

<sup>4</sup>Ein Plus-Bonus von bis zu 200 € wird für folgende Leistungen gewährt:

- Geräte zur Messung und Erfassung des Fitness- und Gesundheitsstatus;
- Private Zusatzversicherungsverträge im Sinne von § 23 der Satzung von BIG direkt gesund sowie im Sinne von § 15 der Satzung der BIG direkt gesund Pflegekasse sowie Berufsunfähigkeitsversicherungen und Unfallversicherungen.

6. **Inkrafttreten**

Dieser Satzungsnachtrag tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Berlin/Dortmund, 18.03.2019

Helmut Krause  
Vorsitzender des Verwaltungsrats



Robert Leiftl  
stv. Vorsitzender des Verwaltungsrats

**Genehmigung**

Der vom Verwaltungsrat am 18. März 2019 beschlossene 14. Nachtrag zur Satzung vom 1. Januar 2015 wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 1. April 2019  
213-59042.0-2884/2014

